Scheinvater und Unterhalt: Kann der Scheinvater vom biologischen Vater Geld zurückfordern?

Geschätzte Lesezeit: 12 min

Übersicht

- Was ist ein Scheinvater?
- Die gesetzliche Grundlage: § 1607 Abs. 3 BGB
- Voraussetzungen des Regressanspruchs
- Die entscheidende Jahresfrist – und warum sie so gefährlich ist
- Wie weit reicht der Rückforderungsanspruch? Verjährung und Höhe
- Was bedeutet das für den biologischen Vater?
- Zukünftige Unterhaltspflicht des biologischen Vaters
- Häufige Fragen (FAQ)
- Fazit: Handeln Sie rechtzeitig

Was ist ein Scheinvater?

Als **Scheinvater** bezeichnet das Familienrecht einen Mann, der rechtlich als Vater eines Kindes gilt, obwohl er nicht der biologische Erzeuger ist. Dies kann auf zwei Wegen entstehen: Entweder war der Mann zum Zeitpunkt der Geburt mit der Kindsmutter verheiratet – dann gilt er kraft Gesetzes als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB) –, oder er hat die Vaterschaft freiwillig anerkannt (§ 1592 Nr. 2 BGB), ohne tatsächlich der biologische Vater zu sein.

In der Praxis kommen solche Konstellationen häufiger vor, als man annehmen würde. Manchmal stellt sich die fehlende biologische Vaterschaft erst Jahre oder sogar Jahrzehnte später heraus – etwa durch einen Vaterschaftstest, durch Aussagen der Mutter oder durch zufällige Entdeckungen. In diesen Fällen stellt sich für den Scheinvater eine drängende Frage: Kann er die Unterhaltszahlungen, die er über Jahre geleistet hat, vom tatsächlichen biologischen Vater zurückfordern?

Die Antwort des Gesetzes lautet: **Ja – aber nur unter engen Voraussetzungen und innerhalb strenger Fristen.**

Die gesetzliche Grundlage: § 1607 Abs. 3 BGB

Der Gesetzgeber hat für diese Situation eine klare Regelung geschaffen. § 1607 Abs. 3 BGB bestimmt:

> „Hat ein Elternteil in der irrtümlichen Annahme seiner Unterhaltspflicht Unterhalt geleistet, so kann er von dem wirklich Unterhaltspflichtigen Erstattung des geleisteten Unterhalts verlangen, wenn er rechtzeitig Rückgriff genommen hat."

Diese Vorschrift stellt sicher, dass der biologische Vater nicht auf Kosten des Scheinvaters von seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht befreit wird. Der Bundesgerichtshof hat den Zweck der Norm in seiner grundlegenden Entscheidung vom 16. April 2008 (BGH, XII ZR 144/06, BGHZ 176, 327) präzise formuliert:

> „Die Vorschrift des § 1607 Abs. 3 BGB soll verhindern, dass der biologische Vater auf Kosten des Scheinvaters von seiner Unterhaltspflicht befreit wird."

Rechtlich handelt es sich dabei nicht um einen Schadensersatzanspruch, sondern um einen gesetzlichen Forderungsübergang: Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den biologischen Vater geht in dem Umfang auf den Scheinvater über, in dem dieser Unterhalt geleistet hat. Der Scheinvater tritt also in die Rechtsstellung des Kindes ein und kann den Anspruch im eigenen Namen geltend machen.

Voraussetzungen des Regressanspruchs

Damit der Scheinvater vom biologischen Vater Erstattung verlangen kann, müssen mehrere Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

1. Erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung

Solange die rechtliche Vaterschaft des Scheinvaters besteht, ist er der gesetzliche Unterhaltspflichtige – ein Rückgriff scheidet aus. Erste und unabdingbare Voraussetzung ist daher, dass die Vaterschaft durch ein rechtskräftiges Urteil des Familiengerichts beseitigt wurde. Die Vaterschaftsanfechtung richtet sich nach §§ 1599 ff. BGB und wird als Statusverfahren nach § 169 FamFG geführt.

Wichtig zu wissen: Die Anfechtungsfrist beträgt gemäß § 1600b Abs. 1 BGB **zwei Jahre** ab dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Der BGH hat klargestellt, dass diese Frist erst mit positiver Kenntnis – nicht bereits bei bloßem Verdacht – beginnt (BGH, Urteil vom 22.10.2014, XII ZR 194/13, FamRZ 2015, 33). Hat der Scheinvater seit mehr als zwei Jahren Kenntnis vom negativen Vaterschaftstest, ist die Anfechtung verfristet und ein Regress von vornherein ausgeschlossen.

2. Irrtümliche Annahme der Unterhaltspflicht

Der Scheinvater muss den Unterhalt in dem Glauben geleistet haben, der wahre Vater zu sein. Dieses Merkmal ist im Regelfall unproblematisch, da er aufgrund der gesetzlichen Vaterschaftsvermutung von seiner Vaterschaft ausgegangen ist. Anders liegt es, wenn der Scheinvater positive Kenntnis davon hatte, nicht der biologische Vater zu sein, und gleichwohl Unterhalt zahlte. In diesem Fall fehlt es am Irrtum, und der Regressanspruch scheidet aus (BGH, XII ZR 144/06, BGHZ 176, 327, Rn. 18).

3. Rechtzeitiger Rückgriff – die entscheidende Frist

Dies ist das praktisch bedeutsamste und zugleich gefährlichste Element des Regressanspruchs. Dazu sogleich ausführlich.

4. Unterhaltspflicht des biologischen Vaters

Der Regressanspruch besteht nur in dem Umfang, in dem der biologische Vater dem Kind gegenüber tatsächlich unterhaltspflichtig war. War der biologische Vater im maßgeblichen Zeitraum nicht leistungsfähig (§ 1603 BGB), besteht insoweit kein Rückforderungsanspruch. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den § § 1601 ff. BGB und der jeweils geltenden Düsseldorfer Tabelle.

Die entscheidende Jahresfrist – und warum sie so gefährlich ist

Der Gesetzgeber hat den Regressanspruch an eine strikte Ausschlussfrist geknüpft: Gemäß **§ 1607 Abs. 3 Satz 2 BGB** ist der Rückgriff nur dann rechtzeitig, wenn er **innerhalb eines Jahres** nach Kenntnis des Scheinvaters von seiner fehlenden Vaterschaft geltend gemacht wird.

Diese Frist ist eine **Ausschlussfrist**, keine bloße Verjährungsfrist. Das bedeutet: Wird sie versäumt, erlischt der Anspruch endgültig – ohne Möglichkeit der Wiedereinsetzung. Eine Hemmung oder Unterbrechung ist nicht möglich.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Leitentscheidung vom 16. April 2008 (BGH, XII ZR 144/06, BGHZ 176, 327) eine für viele Scheinväter überraschende Klarstellung getroffen: Die Jahresfrist beginnt **nicht** erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens, sondern bereits mit der **tatsächlichen Kenntnis** des Scheinvaters von seiner fehlenden Vaterschaft:

> „Die Jahresfrist des § 1607 Abs. 3 S. 2 BGB beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Scheinvater Kenntnis von seiner fehlenden Vaterschaft erlangt. Maßgeblich ist die positive Kenntnis, nicht bloßer Verdacht."

Ein privater Vaterschaftstest, der ein negatives Ergebnis zeigt, setzt diese Frist in Gang – auch wenn das Anfechtungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht eingeleitet wurde. Das OLG Hamm hat diese Rechtsprechung bestätigt und betont, dass der Scheinvater gehalten ist, den Rückgriff unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen (OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2010, 2 UF 166/09, FamRZ 2010, 1261).

Praktische Konsequenz: Wer als Scheinvater einen negativen Vaterschaftstest durchgeführt hat und danach mehr als ein Jahr verstreichen lässt, ohne den Regress geltend zu machen, verliert seinen Anspruch unwiederbringlich – selbst wenn er die Vaterschaft erst später erfolgreich anficht.

Wie weit reicht der Rückforderungsanspruch? Verjährung und Höhe

Verjährung: Nur die letzten drei Jahre

Selbst wenn die Jahresfrist gewahrt ist, unterliegt der Regressanspruch der allgemeinen Verjährung nach § § 195, 199 BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre** und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat.

Das bedeutet in der Praxis: Unterhaltszahlungen, die mehr als drei Jahre vor Klageerhebung liegen, sind in der Regel verjährt. Hat der Scheinvater beispielsweise über zwölf Jahre Unterhalt geleistet, kann er grundsätzlich nur die Zahlungen der letzten drei Jahre zurückfordern. Die Zahlungen der ersten neun Jahre sind verjährt.

Höhe: Begrenzt auf den gesetzlichen Unterhalt

Der Regressanspruch ist der Höhe nach begrenzt. Der BGH hat klargestellt:

> „Der Regressanspruch nach § 1607 Abs. 3 BGB ist auf den Betrag begrenzt, den der wahre Unterhaltspflichtige nach den § § 1601 ff. BGB zu leisten verpflichtet gewesen wäre."(BGH, XII ZR 144/06, BGHZ 176, 327, Rn. 28)

Hat der Scheinvater mehr gezahlt, als der biologische Vater nach der Düsseldorfer Tabelle und seinen Einkommensverhältnissen hätte zahlen müssen, kann er nur den gesetzlichen Betrag zurückfordern. Erhaltenes Kindergeld ist dabei anzurechnen, da es die Unterhaltslast mindert (§ 1612b BGB; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.03.2015, II-7 UF 155/14, FamRZ 2015, 1726).

Übersicht: Die drei entscheidenden Fristen

Frist	Norm	Beginn	Dauer	Rechtsfolge bei Versäumnis
Anfechtungsfrist	§ 1600b Abs. 1 BGB	Kenntnis von Umständen gegen Vaterschaft	2 Jahre	Vaterschaft bleibt bestehen; kein Regress möglich
Rückgriffsausschlussfrist	§ 1607 Abs. 3 S. 2 BGB	Kenntnis von fehlender Vaterschaft	1 Jahr	Regressanspruch erlischt endgültig
Verjährung des Regressanspruchs	§§ 195, 199 BGB	Schluss des Jahres der Kenntnis	3 Jahre	Verjährungseinrede des biologischen Vaters möglich

Was bedeutet das für den biologischen Vater?

Wer als potenzieller biologischer Vater mit einem Regressanspruch konfrontiert wird oder damit rechnen muss, sollte die Situation nüchtern analysieren. Entscheidend ist zunächst die Frage, ob die Jahresfrist des § 1607 Abs. 3 Satz 2 BGB bereits abgelaufen ist. Hat der Scheinvater den negativen Vaterschaftstest „vor geraumer Zeit" durchgeführt und seitdem mehr als ein Jahr verstreichen lassen, ohne Rückgriff zu nehmen, ist der Regressanspruch erloschen.

Ist die Frist hingegen noch nicht abgelaufen, muss der biologische Vater damit rechnen, für die Unterhaltszahlungen der letzten drei Jahre in Anspruch genommen zu werden – begrenzt auf den Betrag, den er nach seinen eigenen Einkommensverhältnissen hätte zahlen müssen.

Wichtig: Solange die biologische Vaterschaft nicht rechtlich festgestellt ist, kann kein Regress genommen werden. Die Feststellung erfolgt entweder durch freiwillige Anerkennung (§§ 1594 ff. BGB) oder durch gerichtliche Feststellung nach § 1600d BGB. Eine voreilige Anerkennung der Vaterschaft sollte daher nicht ohne umfassende rechtliche Beratung erfolgen, da sie weitreichende Folgen hat – insbesondere für die laufende Unterhaltspflicht.

Zukünftige Unterhaltspflicht des biologischen Vaters

Unabhängig vom Regressanspruch des Scheinvaters ist für den biologischen Vater von erheblicher Bedeutung, dass er nach Feststellung seiner Vaterschaft dem Kind gegenüber **laufend unterhaltspflichtig** wird (§ § 1601, 1612 BGB). Diese Pflicht entsteht grundsätzlich ab Rechtshängigkeit des Feststellungsantrags (§ 1613 Abs. 2 Nr. 2 BGB) und kann für bis zu einem Jahr vor Rechtshängigkeit rückwirkend geltend gemacht werden (§ 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach der **Düsseldorfer Tabelle** und dem bereinigten Nettoeinkommen des Vaters. Bei einem Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren (Altersstufe 3) beläuft sich der Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle 2024 auf 693 Euro monatlich. Unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (125 Euro) ergibt sich ein monatlicher Zahlbetrag von mindestens 568 Euro. Bei höherem Einkommen steigt der Unterhalt entsprechend der Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle.

Hinzu kommen Fragen des **Umgangsrechts** (§ 1684 BGB) und der **elterlichen Sorge** (§ 1626a BGB). Da der biologische Vater und die Kindsmutter nicht verheiratet sind, steht die elterliche Sorge zunächst allein der Mutter zu. Der biologische Vater kann die gemeinsame Sorge beantragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Häufige Fragen (FAQ)

Kann der Scheinvater Regress nehmen, bevor das Anfechtungsverfahren abgeschlossen ist?Nein. Solange die rechtliche Vaterschaft besteht, ist der Scheinvater der gesetzliche Unterhaltspflichtige. Der Regressanspruch entsteht erst mit rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens. Allerdings läuft die Jahresfrist des § 1607 Abs. 3 Satz 2 BGB bereits ab Kenntnis – unabhängig vom Stand des Anfechtungsverfahrens.

Was passiert, wenn der biologische Vater im fraglichen Zeitraum kein Einkommen hatte?Der Regressanspruch ist auf den Betrag begrenzt, den der biologische Vater nach seinen tatsächlichen Einkommensverhältnissen hätte zahlen müssen. War er nicht leistungsfähig im Sinne von § 1603 BGB, besteht insoweit kein Anspruch.

Muss der biologische Vater einen DNA-Test machen?Im Gerichtsverfahren wird die biologische Vaterschaft regelmäßig durch ein gerichtliches DNA-Gutachten festgestellt. Ein privater Vaterschaftstest ist zwar ein Indiz, aber kein Vollbeweis im Sinne von § 286 ZPO. Der Scheinvater trägt im Regressprozess die Beweislast für die biologische Vaterschaft des Beklagten.

Kann der biologische Vater die Verjährungseinrede erheben?Ja. Unterhaltszahlungen, die mehr als drei Jahre vor Klageerhebung liegen, sind nach § § 195, 199 BGB verjährt. Der biologische Vater kann die Verjährungseinrede erheben und ist insoweit nicht zur Zahlung verpflichtet.

Was ist, wenn der Scheinvater die Jahresfrist versäumt hat?In diesem Fall erlischt der Regressanspruch endgültig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht möglich, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt.

Fazit: Handeln Sie rechtzeitig – auf beiden Seiten

Der Scheinvaterregress nach § 1607 Abs. 3 BGB ist ein rechtlich komplexes Instrument, das sowohl für den Scheinvater als auch für den biologischen Vater erhebliche finanzielle Konsequenzen haben kann. Die entscheidende Weichenstellung liegt in der **Jahresfrist**: Wer als Scheinvater zu lange wartet, verliert seinen Anspruch unwiederbringlich. Wer als biologischer Vater mit einem Regressanspruch konfrontiert wird, sollte die Fristsituation und seine eigene Leistungsfähigkeit sorgfältig prüfen lassen.

In beiden Konstellationen gilt: Die rechtliche Beratung durch einen **Fachanwalt für Familienrecht** ist unerlässlich. Die Fristen im Familienrecht sind kurz, die Rechtsfolgen einer Versäumnis sind endgültig, und die Wechselwirkungen zwischen Vaterschaftsanfechtung, Regressanspruch, Verjährung und laufender Unterhaltspflicht erfordern eine präzise rechtliche Analyse des Einzelfalls.

Haben Sie Fragen zu Ihrer konkreten Situation?

Wir beraten Sie diskret, kompetent und überregional; Beratung anfragen: https://www.familienrecht-ratgeber.com/anwalt-scheidung-muenchen/beratung/

Telefon: +49 (0)89 / 2155-4181-0**E-Mail: ****info@familienrecht-ratgeber.com**

---

*Dr. Schröck – Kanzlei für Familienrecht, München****Fachanwalt für Familienrecht | Scheidung • Unterhalt • Sorgerecht • Zugewinnausgleich****Landsberger Straße 155, 80687 München*